Amtsblatt

REGIERUNG VON SCHWABEN
43. Jahrgang

Seite 27

Nr. 6 Augsburg, den 26. März 1999

Inhaltsverzeichnis

Landesentwicklung und Umweltfragen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Was- serversorgung der Städte Augsburg und Kö- nigsbrunn – Vom 2. März 1999	Bekanntmachung; 7. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverban- des "Güterverkehrszentrum Raum Augs- burg"	
Bekanntmachungen anderer Behörden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999 – Vom 9. März 1999 . 28	Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen	29

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Vom 2. März 1999

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes-WHG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBLLS. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBLLS. 823) i.V.m. Art. 35, 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes-BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBLS. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBLS. 403), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

٤ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis AichachFriedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABI S. 219) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan M 1:25.000 (Stand: 11. 02. 1998), der Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben."

2.

Die genauen Grenzen der Änderung des Schutzgebietes in der Fassung dieser Verordnung ergeben sich aus den neuen Teilplänen M 1:5000, NW VIII-21 und NW IX-21 (Stand: 01. 10. 1998), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Augsburg, beim Landratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg a. Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

3.

Das Grundstücksverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 2

Satz 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1991 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert:

"Zum Fassungsbereich gehören nunmehr auch die bisher der engeren Schutzzone zugeordneten Grundstücke Fl.-Nrn. 7/2, 59/23, 77/2, 87, 87/3, 88, 89, 90, 90/2, 97/3, 98, 106 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 117 (Teilfläche) und 142 (Teilfläche) der Gemarkung Meringer Au." § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 2. März 1999 Regierung von Schwaben Ludwig Schmid

Regierungspräsident

EAPI 64-641 GAPI 4532 RABI Schw. 1999 S. 27

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999

Vom 9. März 1999

١.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

171.700,-DM

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

66.100,-DM

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

(1) Der Umlagebedarf des Zweckverbandes zur

Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt

65.300,- DM

Hiervon entfallen auf die

Betriebskostenumlage

30.400,-DM

und Investitionsumlage

34.900,-DM

(2) Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 v. H. zu leisten.

8.5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,- DM festgesetzt.

86

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 9. März 1999 Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Reitemann

Verbandsvorsitzender

11.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu), Adenauerring 97, Kempten (Allgäu) während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

EAP! 94-941 GAP! 1444

RABI Schw. 1999 S. 28